SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

Drucksache 20/5053
2026-11-11

Bericht

der Landesregierung - **Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Bericht zur Entwicklung der Schülerkostensätze in der Ersatzschulfinanzierung in den Jahren 2024 bis 2027

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage....4
1.1 Berichtsauftrag....4
1.2 Anlass/Inhalt des Berichtes....4
1.3 Grundzüge der Ersatzschulfinanzierung....5
1.4 Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2024....6

2 Evaluierung der Ersatzschulfinanzierung....9
2.1 Sachkosten....9
2.2 Ganztagspauschale....10

3 Allgemein bildende Ersatzschulen und private Förderzentren ohne Waldorfschulen11
3.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für die allgemein bildenden Ersatzschulen....11
3.1.1 Schülerkostensatz für die Grundschule....13
3.1.2 Schülerkostensatz für die Gemeinschaftsschule....14
3.1.3 Schülerkostensatz für das Gymnasium....14
3.1.4 Entwicklung der Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge....14
3.1.4.1 Schülerkostensatz für die Förderzentren....15
3.1.4.2 Inklusionszuschläge....16
3.2 Zuschussentwicklung an den allgemein bildenden Ersatzschulen und den privaten Förderzentren....17

4 Waldorfschulen....18
4.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für Waldorfschulen....18
4.2 Zuschussentwicklung an den Waldorfschulen....19

5 Schulen der dänischen Minderheit....20
5.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für die Schulen der dänischen Minderheit....20
5.2 Zuschussentwicklung der Schulen der dänischen Minderheit....23

6 Berufsbildende Ersatzschulen....23
6.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für die berufsbildenden Ersatzschulen....23
6.1.1 Schülerkostensätze der Berufsfachschule und der Fachschule....24
6.1.2 Schülerkostensätze der Berufsschule....25
6.1.3 Schülerkostensätze der Fachoberschule, Berufsoberschule und des Beruflichen Gymnasiums....26
6.2 Zuschussentwicklung an den berufsbildenden Ersatzschulen....27
6.2.1 Zuschussentwicklung an den Berufsfachschulen und den Fachschulen....28
6.2.2 Zuschussentwicklung an den Berufsschulen....29

6.2.3 Zuschussentwicklung an den Fachoberschulen, Berufsoberschulen und den Beruflichen Gymnasien.....29

7 Fazit und Ausblick.....31

1 Ausgangslage

1.1 Berichtsauftrag

Nach § 150 Satz 2 Schulgesetz (SchulG), berichtet das für Bildung zuständige Ministerium in den Jahren 2026 und 2028 über die Entwicklung der nach § 121 SchulG zu berechnenden Schülerkostensätze. Die Angemessenheit der Höhe der Zuschüsse nach § 122 Absatz 1 soll im Jahr 2028 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag überprüft werden.

1.2 Anlass/Inhalt des Berichtes

Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 29.01.2025, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 17, im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 wurde die Höhe des regulären Landeszuschusses für allgemein bildende und berufsbildende Ersatzschulen mit Wirkung vom 01.08.2025 von 82% des jeweiligen Schülerkostensatzes auf 80% abgesenkt. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Schülerbeförderungspauschale nur noch für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für die der Schulen der dänischen Minderheit gezahlt wird. Die Bezuschussung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die der Schulen der dänischen Minderheit ist gänzlich von den Kürzungen ausgenommen worden. Für sie blieb der Fördersatz unverändert.

In diesem Landtagsbericht wird die Entwicklung der Schülerkostensätze seit 2024 bis zum Jahr 2027 dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass lediglich für die Jahre 2024 bis 2026 Bewilligungszahlen berücksichtigt werden können. Für das Jahr 2027 werden Prognosezahlen aufgenommen. Die Daten der Ersatzschulfinanzierung beziehen sich regelmäßig auf das Haushalts- und damit auf das Kalenderjahr.

Auf die Landtagsberichte seit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2014 wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Landtagsdrucksachen 18/2358, 18/4902, 19/1123 und 19/3019).

1.3 Grundzüge der Ersatzschulfinanzierung

Die Bezuschussung der Ersatzschulen erfolgt auf der Grundlage von Schülerkostensätzen, deren Höhe den Personal- und Sachkosten entspricht, die im Landesdurchschnitt für die Beschulung einer Schülerin bzw. eines Schülers einer entsprechenden öffentlichen Schulart entstehen. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft an den öffentlichen Schulen ausrichtet und diese an finanziellen Entwicklungen im öffentlichen Schulsystem zeitnah beteiligt werden.

Bei der Berechnung der Schülerkostensätze als Grundlage für die Ersatzschulfinanzierung seit 2014 wird für jede Schulart nach der gleichen Berechnungsmethode nur ein Schülerkostensatz gebildet. Es fließen dabei die Personal- und Sachkosten ein, die im öffentlichen Schulsystem anfallen. Bei den Personalkosten werden die tatsächlichen Ausgaben des vorvergangenen Jahres - und damit die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten - für die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen berücksichtigt. An die Stelle der Pensions- und Beihilfeleistungen tritt dabei ein Zuschlag, der sich nach Beitragsätzen für die gesetzliche Sozialversicherung bemisst (§ 121 Absatz 3 SchulG). Die so errechneten Kosten werden als Gesamtkosten Personal bezeichnet.

Bei den Sachkosten wird auf den Landesdurchschnittswert des Jahres 2010 zurückgegriffen, der jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex dynamisiert wird. Hinzu kommen Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Schülerbeförderungskosten, von denen die Pauschalen für Schulverwaltung und für Schülerbeförderung auch mit dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben werden. Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 werden keine Schülerbeförderungskosten berücksichtigt, da in der Sekundarstufe II auch zu den öffentlichen Schulen keine Schülerbeförderung erfolgt. Letztere entfallen für die Jahrgangsstufen 11 bis 13.
Seit dem Jahr 2016 wird auch eine Pauschale für Schulsozialarbeit (§ 121 Absatz 5 Satz 4 SchulG) einbezogen. Darüber hinaus wird die inklusive Beschulung mit Zuschlägen zum jeweiligen Schülerkostensatz gefördert (§ 121 Absatz 6 SchulG).

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.07.2025 wurden bei der Bemessung der Zuschusshöhe für die Ersatzschulen die Schülerkostensätze mit dem folgenden prozentualen Anteil (Fördersatz) berücksichtigt:

- 100% für die Schulen der dänischen Minderheit,
- 100% für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“,
- 90% für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag für die übrigen Förderschwerpunkte nach § 45 Absatz 2 SchulG „Lernen und andere“,
- 82% für die allgemein bildenden Ersatzschulen,
- 82% für die berufsbildenden Ersatzschulen.

Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 29.01.2025 wurden zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung die folgenden Änderungen für die Ersatzschulen festgelegt:

- Die Wartefrist bis zum Einsetzen der Ersatzschulfinanzierung wurde von zwei auf drei Jahre angehoben.
- Ab dem 01.08.2025 wurde die Förderquote bei den allgemein bildenden und den berufsbildenden Ersatzschulen auf 80% abgesenkt.
 Hiervon ausgenommen sind die Förderquoten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für die Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit.
- Zudem wurde die Schülerbeförderungspauschale außer für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit gestrichen.

1.4 Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2024

Im Zeitraum 2024 bis 2027 sind die Schülerkostensätze durchweg gestiegen. Die Steigerungen lagen zwischen mehr als 5% für die Jahrgangsstufe 5 bis 10 an den Gymnasien und fast 9% für die Oberstufe der Gemeinschaftsschulen. Die Schülerkostensätze für die Förderzentren wiesen nochmals höhere Steigerungen auf mit mehr als 11% für die für den Schwerpunkt Geistige Entwicklung und nahezu 25% für

die für sonstige Förderschwerpunkte. Einen Bruch gab es lediglich im Jahr 2025 durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2025. Die Schülerkostensätze der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sind im Jahr 2025 für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2025 im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Bei den allgemein bildenden Schulen bis Jahrgangsstufe 10 war aufgrund der Absenkung zum 01.08.2025 gegenüber dem Schülerkostensatz des Vorjahres jeweils ein Rückgang zwischen rund 50,00 Euro für die Gemeinschaftsschulen, rund 150,00 Euro für die Grundschulen und rund 190,00 Euro für die Gymnasien zu verzeichnen. Diese Absenkung wurde mit den Schülerkostensätzen 2026 allerdings bereits wieder nivelliert. Die Kürzung ist nicht nur ausgeglichen worden, die Schülerkostensätze 2026 liegen auch durchweg über den 82% Schülerkostensätzen nach den bis zur Absenkung geltenden Regelungen des Vorjahres. Da im Jahr 2025 die Bezuschussung sieben Monate noch nach dem Fördersatz von 82% erfolgte, lag selbst in dem Jahr der Kürzung liegt der faktisch über das ganze Jahr gezahlte Zuschuss, wenn überhaupt, nur minimal unter dem des Vorjahres 2024.

Bei den Förderzentren, den inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern sowie den Schülerinnen und Schülern der dänischen Minderheit hat es keine Kürzungen gegeben. Hier hat sich auch im Jahr 2025 der sonst übliche Trend gezeigt, dass die Schülerkostensätze im Vergleich zum Vorjahr kontinuierlich gestiegen sind. Von 2024 bis 2027 sind die regulären Schülerkostensätze für die Schulen der dänischen Minderheit allesamt um mehr als 11% angestiegen.
Einzig ausgenommen von den anhaltenden Steigerungen war der Inklusionszuschlag für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der im Jahr 2026 gegenüber den Vorjahren deutlich gesunken ist. Hier führte die Korrelation von Personalkosten und Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu dem doppelten Effekt: Durch gleichzeitiges Absinken der Personalkosten und Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sank der Schülerkostensatz überproportional um mehr als 24%.

Der von den Ersatzschulen zu erbringende Eigenanteil nach § 120 SchulG wird zum großen Teil durch das von den Eltern zu zahlende Schulgeld erbracht.

Nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland darf eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der El-

tern nicht gefördert werden. Das für Bildung zuständige Ministerium hat diesen Grundsatz des Sonderungsverbots durch eine Vorgabe zum höchstzulässigen durchschnittlichen monatlichen Schulgeld an allgemein bildenden Ersatzschulen konkretisiert, um somit eine einheitliche und verbindliche Verwaltungspraxis gewährleisten zu können. Letztmalig wurden die Höchstgrenzen mit Wirkung vom 01.01.2023 angepasst. Danach darf das Schulgeld für ein schulisches Halbtagsangebot durchschnittlich 210 Euro monatlich betragen, d.h. die Ersatzschulen darf gemittelt über alle Schülerinnen und Schüler die durchschnittliche Schulgeldhöhe nicht überschreiten. Zusätzlich sind noch jährliche Materialkosten und eine einmalige Aufnahmegebühr in gleicher Höhe zulässig. Es muss zwingend Schulgeldermäßigungen aus sozialen Gründen geben. Diese können beispielsweise beim Bezug von Sozialleistungen zum Lebensunterhalt sogar so weit gehen, dass gar kein Schulgeld erhoben wird. Umgekehrt kann Eltern mit einem hohen Einkommen ein höheres Schulgeld abverlangt werden.
Die konkrete Umsetzung wird von den Schulen geregelt. Üblicherweise erfolgt dieses durch die Festlegung eines nach dem Einkommen der Eltern gestaffelten Schulgelds oder durch die Festlegung einer einheitlichen Schulgeldhöhe mit individuellen Vereinbarungen über Ermäßigungen.

Nach Kenntnis des Ministeriums haben jedoch bislang längst nicht alle Ersatzschulen die Höchstgrenzen ausgeschöpft. Dies dürfte darauf zurück zu führen sein, dass die Schulträger stets zwischen einer Ausreizung der Schulgeldhöhe und dem Anspruch, für die Eltern bezahlbar und attraktiv zu bleiben, abwägen müssen.

Die Schülerkostensätze der berufsbildenden Ersatzschulen sind im Berichtszeitraum in allen Schularten angestiegen. Da seit Jahren der überwiegende Anteil der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Ersatzschulen die Schularten Berufsfachschule und Fachschule besucht, sind für die Ersatzschulfinanzierung die Schülerkostensätze dieser beiden Schularten besonders bedeutsam. Der Schülerkostensatz der Berufsfachschule stieg im Berichtszeitraum um mehr als 11% an, der der Fachschule um fast 15%.

2 Evaluierung der Ersatzschulfinanzierung

Im Jahr 2024 führte das für Bildung zuständige Ministerium gemeinsam mit den Privatschulverbänden eine Evaluierung der Ersatzschulfinanzierung durch. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass Handlungsbedarf bei den Sach- und Ganztagskosten als Anteil des Schülerkostensatzes besteht.
Es wurde sich darauf verständigt, dass die Aktualisierung der Sach- und der Ganztagskosten auf Grundlage einer Abfrage der Kosten an öffentlichen Schulen erfolgen sollte.

Gleichzeitig wurde sich dafür ausgesprochen, am bestehenden System festzuhalten und damit an der Koppelung der Schülerkostensätze an die tatsächlichen Ausgaben für das öffentliche Schulsystem.

Das für Bildung zuständige Ministerium ermittelt als Entscheidungsgrundlage derzeit durch eine repräsentative Abfrage bei 28 öffentlichen Schulträgern die Höhe der Sach- und der Ganztagskosten an den öffentlichen Schulen. Hierbei wurden zwei kreisfreie Städte (Flensburg und Lübeck) sowie Schulträger aus allen Kreisen (zumeist ein Schulträger in größeren kreisangehörigen Städten und ein Schulträger im ländlichen Bereich) berücksichtigt.
Während die Abfrage im Hinblick auf die Höhe der Kosten des Ganztags abgeschlossen werden konnte, gilt das nicht im Hinblick auf die Sachkosten, da hier noch Rückmeldungen von einigen Schulträgern fehlen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Berichts noch nicht vorlagen.

2.1 Sachkosten

Bei den Sachkosten werden aktuell gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 SchulG die im Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten Kosten für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart zu Grunde gelegt. Im Jahr 2014 wurden diese Sachkosten einmalig um 4,1% und sodann jährlich um den Prozentsatz der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des Jahres erhöht, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.

Nach § 113 Absatz 1 Satz 1 SchulG haben die Wohnsitzgemeinden bzw. Kreise und kreisfreien Städte für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Er-

satzschule in Schleswig-Holstein besucht, an das Land den Betrag zu erstatten, den das Land nach § 121 Absätze 4 und 6, § 122 Absatz 1 und § 124 Absatz 2 SchulG an den Ersatzschulträger zahlt. Die Höhe des Erstattungsbetrages für den jeweiligen Schulbesuch ergibt sich aus § 113 Absatz 2 SchulG. Die Sachkosten werden daher - wie an öffentlichen Schulen auch - regelmäßig von den Kommunen getragen.

Die Schulkostenbeiträge, die von den öffentlichen Schulträgern im Rahmen des interkommunalen Schullastenausgleichs in Rechnung gestellt werden, übersteigen die Höhe des Sachkostenanteils im Schülerkostensatz (teilweise um mehrere hundert Euro). Daher besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Aktualisierung des Sachkostenanteils im Schülerkostensatz. Das für Bildung zuständige Ministerium arbeitet daran, die fehlenden Rückmeldungen der Schulträger einzuholen, die bislang noch keine Rückmeldung zu der Abfrage der Sachkosten gegeben haben.

2.2 Ganztagspauschale

Ab dem 01.08.2026 gilt der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Grundschule im ersten Jahrgang des Schuljahrs 2026/27.

Die Finanzierung des Ganztags an öffentlichen Schulen steht auf drei Säulen: Zuschüsse der Schulträger, Zuschuss vom Land über die Ganztagsbetriebskostenförderrichtlinie und die Elternbeiträge. Mit der neuen Ganztagsförderung, die zum 01.08.2026 in Kraft tritt, verändert sich die Finanzierung insoweit, als dass der Landesanteil über die Ganztagsbetriebskostenförderrichtlinie steigt. Auch die Schulen in freier Trägerschaft, die den Rechtsanspruch umsetzen und entsprechende Ganztagsplätze schaffen, erhalten eine Förderung aus der Ganztagsförderrichtlinie. Diese führt im Vergleich zu den bislang geltenden Regelungen zu einer erheblich verbesserten Förderung, da das Land 75% der Aufwendungen für den Ganztagsbetrieb übernimmt.

Die Schulträger müssen grundsätzlich 25% der Aufwendungen selbst tragen. Um hier eine auskömmliche Finanzierung für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze an den Ersatzschulen sicher zu stellen wird eine neue Ganztagspauschale in die Ersatzschulfinanzierung eingeführt.

Entsprechend dem Ergebnis der Abfrage soll eine Ganztagspauschale in Höhe von 300 Euro in § 121 Absatz 5 SchulG aufgenommen werden. Die Pauschale sollen nur Schulen erhalten, die tatsächlich rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach § 24 Absatz 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch vorhalten und eine Genehmigung als Ganztagsschule erhalten haben. Zur Finanzierung des höheren Betreuungsaufwands für Schülerinnen und Schüler mit einem von der Schulaufsicht festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf erhöht sich die Pauschale bedarfsgerecht um das 1,5-fache des Ausgangsbetrags bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. um das Dreifache bei einem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Daher wird abweichend von der sonstigen Förderhöhe die Ganztagspauschale für alle Ersatzschulen, die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze vorhalten, zu 100% bei der Bemessung der Schülerkostensätze berücksichtigt. Die Pauschalen gelten im Schuljahr 2026/27 nur für die erste Jahrgangsstufe und wachsen dann bis zum Schuljahr 2029/30 für alle vier Jahrgangsstufen der Grundschule auf. Der Erstattungsanspruch gegenüber den Wohnsitzgemeinden nach § 113 SchulG wird entsprechend der grundsätzlichen Verteilung der Kosten des Schulbetriebs - das Land trägt die Personalkosten, die Kommunen die Sachkosten - um die Erstattung der Ganztagspauschale erweitert.

In die Juni-Tagung 2026 des Landtags wurde ein Gesetzentwurf (LT-Drs. 20/4528) eingebracht, der die notwendige Änderung des Schulgesetzes vorsieht. Der Gesetzentwurf wurde an den Bildungsausschuss überwiesen, der eine Anhörung durchgeführt hat. Der zweite Lesung des Gesetzentwurfs erfolgte in der November-Tagung des Landtags; die Anhebung der Schülerkostensätze um eine Ganztagspauschale tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft.

3 Allgemein bildende Ersatzschulen und private Förderzentren ohne Waldorfschulen

3.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für die allgemein bildenden Ersatzschulen

Die Berechnung der Schülerkostensätze beruht wie oben dargestellt auf zwei Faktoren: Den Aufwendungen für die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen sowie der An-

zahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen. Die Personalgesamtkosten an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen sind im Berichtszeitraum gestiegen. Auch sind die hinzugerechneten Sozialversicherungsbeiträge um 1,1% gestiegen, was ebenfalls zu einer Steigerung der Gesamtkosten Personal führt.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Gymnasien sind ebenfalls gestiegen, während die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen gesunken sind.

Da die Gesamtkosten Personal überproportional zur ansteigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen und Gymnasien gestiegen sind, steigen auch die Personalkosten je Schülerin/Schüler an. An den Gemeinschaftsschulen sinkt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler während die Personalkosten Gesamt steigen, so dass der Schülerkostensatz hier sogar eine verstärkte Steigerung erfährt.

Die Schülerkostensätze der allgemein bildenden Ersatzschulen haben sich seit dem Jahr 2024 wie in den Tabellen 1 und 2 dargestellt entwickelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schülerkostensätze für die Grundschulen sowie für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen und der Gymnasien bis zum 31.07.2025 eine Pauschale für die Schülerbeförderung enthalten. Ab dem 01.08.2025 ist für diese Schulen keine Schülerbeförderungspauschale in den Schülerkostensätzen enthalten. Die unter Abschnitt 2.2 dargestellte Ganztagspauschale ist in dem Schülerkostensatz für Grundschule nicht eingerechnet.

Tabelle 1: Entwicklung der Schülerkostensätze für die Grund- und Gemeinschaftsschulen der allgemein bildenden Ersatzschulen

Jahr	**Grundschule**	**Gemeinschaftsschule Jahrgangsstufe 5 bis 10**	**Gemeinschaftsschule Jahrgangsstufe 11 bis 13**
2024	4.986,30 €	7.283,68 €	7.185,15 €
Januar bis Juli 2025	5.058,00 €	7.521,10 €	7.416,77 €
August bis Dezember 2025	4.833,07 €	7.235,86 €	7.235,86 €
2026	5.090,96 €	7.626,30 €	7.626,30 €
2027	5.326,79 €	7.809,35 €	7.809,35 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**340,49 €**	**525,67 €**	**624,24 €**
Veränderung in %	6,83 %	7,22 %	8,69 %

Tabelle 2: Entwicklung der Schülerkostensätze für die Gymnasien der allgemein bildenden Ersatzschulen

Jahr	**Gymnasium Jahrgangsstufe 5 bis 10**	**Gymnasium Jahrgangsstufe 11 bis 13**
2024	6.294,58 €	6.196,05 €
Januar bis Juli 2025	6.361,14 €	6.256,80 €
August bis Dezember 2025	6.104,19 €	6.104,19 €
2026	6.449,38 €	6.449,38 €
2027	6.648,25 €	6.648,25 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**353,67 €**	**452,20 €**
Veränderung in %	5,62 %	7,30 %

3.1.1 Schülerkostensatz für die Grundschule

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Steigerung des Schülerkostensatzes für die Grundschule um nahezu 7%. Dies lässt sich im Wesentlichen auf die gestiegenen Perso-

nalgesamtkosten an öffentlichen Grundschulen zurückführen. Diese sind um 17,42% angestiegen. Gleichzeitig ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen um 4,30% gestiegen. Aufgrund der deutlichen Steigerung der Personalgesamtkosten sind die Personalkosten je Schülerin/Schüler trotz steigender Anzahl der Schülerinnen und Schüler angestiegen und damit erhöht sich auch der Schülerkostensatz an Ersatzschulen der Schulart Grundschulen.

3.1.2 Schülerkostensatz für die Gemeinschaftsschule

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Steigerung des Schülerkostensatzes für die Gemeinschaftsschule um mehr als 7% für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und fast 9% für die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Auch hier sind im Wesentlichen die gestiegenen Personalgesamtkosten an öffentlichen Gemeinschaftsschulen die Ursache für den erhöhten Schülerkostensatz. Diese sind um 9,17% gestiegen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler hat sich im Berichtszeitraum an öffentlichen Gemeinschaftsschulen um 1,67% verringert. Entsprechend sind die Personalkosten je Schülerin/Schüler angestiegen. In der Folge ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Schülerkostensatzes gegenüber dem Jahr 2024. Hiervon profitieren die meisten Ersatzschulen mit einer Sekundarstufe, da die überwiegende Zahl dieser Schulen Gemeinschaftsschulen sind oder als Schulen besonderer pädagogischer Prägung nach dem Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschule bezuschusst werden.

3.1.3 Schülerkostensatz für das Gymnasium

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Steigerung des Schülerkostensatzes für das Gymnasium um rund 6% für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und mehr als 7% für die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Personalgesamtkosten sind hier um 14,98% gestiegen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Gymnasien ist um 4,97% gestiegen. Dies führt in der Summe zu einem erhöhten Schülerkostensatz auch für Gymnasien.

3.1.4 Entwicklung der Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge

Auch die Steigerung der Schülerkostensätze für Förderzentren sowie die Steigerung des Inklusionszuschlags für die Förderschwerpunkte Lernen und andere lässt sich im

Wesentlichen auf die Steigerung der Personalgesamtkosten an öffentlichen Schulen zurückführen. Lediglich der Inklusionszuschlag für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist im Berichtszeitraum gesunken.

3.1.4.1 Schülerkostensatz für die Förderzentren

Der Schülerkostensatz für die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ ist im Berichtszeitraum um etwa 12% gestiegen. Die Personalgesamtkosten an öffentlichen Förderzentren „Geistige Entwicklung“ sind im Berichtszeitraum um 32,10%, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist um 17,87% gestiegen. Die Steigerung der Ausgaben liegt deutlich über dem Anstieg der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, so dass der Schülerkostensatz eine ausgeprägte Steigerung aufweist.

Der Schülerkostensatz für die Förderzentren „Lernen und andere“ ist im Berichtszeitraum um fast ein Viertel gestiegen. Die Personalgesamtkosten an öffentlichen Förderzentren „Lernen und andere“ liegen um 19,51% höher, während die Anzahl der Schülerinnen und Schüler um 5,74% gesunken ist.
Diese Entwicklungen wirken zweifach auf den Schülerkostensatz, hier resultierend in einer überproportionalen Steigerung.

Die Schülerkostensätze für die Förderzentren haben sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

Tabelle 3: Entwicklung der Schülerkostensätze der privaten Förderzentren

Jahr	**Förderzentrum „Geistige Entwicklung“**	**Förderzentrum „Lernen und andere“**
2024	24.472,12 €	18.355,46 €
2025	25.113,68 €	19.849,44 €
2026	26.567,85 €	21.287,72 €
2027	27.307,21 €	22.938,98 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**2.835,09 €**	**4.583,52 €**
Veränderung in %	11,58 %	24,97 %

3.1.4.2 Inklusionszuschläge

Der Inklusionszuschlag für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist im Berichtszeitraum um mehr als 25% gesunken. Auch die Personalgesamtkosten für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Gemeinschaftsschulen sind im Berichtszeitraum gesunken und zwar um 12,77%. Die Anzahl der inklusiv mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beschulten Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Gemeinschaftsschulen ist wiederum gleichzeitig um 19,84% gestiegen. Auch hier zeichnet sich wie beim Schülerkostensatz „Lernen und andere“ - aber nun im umgekehrten Sinne - der doppelte Effekt ab: Geringere Personalgesamtkosten bei einer gleichzeitig gestiegenen Anzahl von Inklusionsschülerinnen und -schülern führen zu einem überproportionalen Sinken des Inklusionszuschlags.
Diese Entwicklung betrifft lediglich zwei Ersatzschulen, die wiederum nur eine geringe Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt inklusiv beschult.

Der Inklusionszuschlag für die übrigen Förderschwerpunkte ist im Berichtszeitraum um fast 18% gestiegen. Dies entspricht nahezu dem Umfang der Steigerung der Personalgesamtkosten an öffentlichen Schulen in Höhe von 16,85%. Die Anzahl der an öffentlichen Schulen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern ist dagegen bei einem Rückgang von 1,88% annähernd konstant geblieben.

Im Einzelnen haben sich die Inklusionszuschläge wie folgt entwickelt:

Tabelle 4: Entwicklung der Inklusionszuschläge der allgemein bildenden Ersatzschulen

Jahr	**Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“**	**Inklusionszuschlag „Lernen und andere“**
2024	9.040,57 €	6.484,73 €
2025	10.281,86 €	6.804,72 €
2026	7.758,08 €	7.437,71 €
2027	6.720,55 €	7.650,62 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**-2.320,02 €**	**1.165,89 €**
Veränderung in %	-25,66 %	17,98 %

3.2 Zuschussentwicklung an den allgemein bildenden Ersatzschulen und den privaten Förderzentren

Die Anzahl der genehmigten allgemein bildenden Ersatzschulen (ohne Waldorfschulen) und Förderzentren ist zum Stichtag 01.08.2026 auf 39 Schulen und damit fortlaufend angestiegen. Aktuell erhalten 37 Ersatzschulen Zuschüsse vom Land Schleswig-Holstein. Die übrigen zwei Ersatzschulen befinden sich in der Wartefrist nach § 119 Absatz 1 SchulG und werden voraussichtlich im nächsten Jahr in die Bezuschussung kommen.

An den allgemein bildenden Ersatzschulen erhöht sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Schülerinnen und Schüler von 6.017 im Jahr 2024 um 693 Schülerinnen und Schüler auf 6.710 im Jahr 2027, was einer Steigerung von über 11% entspricht.

Die Zuschüsse an die allgemein bildenden Ersatzschulen werden sich um fast 19% von 37,40 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 44,50 Mio. Euro im Jahr 2027 erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung um 7,10 Mio. Euro.

Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse an den allgemein bildenden Ersatzschulen

Jahr	Schülerinnen und Schüler	Zuschuss
2024	6017	37,40 Mio. €
2025	6200	38,39 Mio. €
2026	6381	41,02 Mio. €
2027	6710	44,50 Mio. €
Veränderung von 2024 bis 2027	**693**	**7,10 Mio. €**
Veränderung in %	11,52 %	18,98 %

An den privaten Förderzentren bleibt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Berichtszeitraum nahezu konstant, es ist lediglich ein geringfügiger Rückgang um sechs Schülerinnen und Schüler, somit um knapp 2% zu verzeichnen.

Trotz dieses geringfügigen Rückgangs der Anzahl der Schülerinnen und Schüler steigt der Zuschuss an die privaten Förderzentren von 7,67 Mio. Euro im Jahr 2024

um knapp eine Million auf 8,63 Mio. Euro im Jahr 2027 an. Dies entspricht einer Steigerung von über 12%.

Tabelle 6: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse an den privaten Förderzentren

Jahr	Schülerinnen und Schüler	Zuschuss
2024	337	7,67 Mio. €
2025	326	7,72 Mio. €
2026	329	8,24 Mio. €
2027	331	8,63 Mio. €
Veränderung von 2024 bis 2027	**-6**	**0,96 Mio. €**
Veränderung in %	-1,78 %	12,52 %

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren wird also insgesamt von 6.354 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2024 auf 7.041 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2027 ansteigen. Dies macht eine prozentuale Steigerung von fast 11% aus.

Der Landeszuschuss wird von insgesamt 45,07 Mio. Euro im Jahr 2024 um rund 18% auf 53,13 Mio. Euro im Jahr 2027 anwachsen . Die Zuschusssteigerung übertrifft somit deutlich die Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und ist zurückzuführen auf die Entwicklung der Schülerkostensätze.

4 Waldorfschulen

4.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für Waldorfschulen

Die zwölf Waldorfschulen werden als Schulen besonderer pädagogischer Prägung nach § 122 Absatz 3 SchulG in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit dem Schülerkostensatz der Grundschulen und in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 nach dem Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen gefördert. Somit profitieren sie unmittelbar von der unter den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.2 dargestellten Entwicklung.

An vier Waldorfschulen sind Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet, die mit den unter dem Abschnitt 3.1.4.1 dargestellten Schülerkostensätzen gefördert werden und von deren Entwicklung ebenfalls profitieren.

Auch die Entwicklung der Inklusionszuschläge ist für die Waldorfschulen identisch mit der unter Abschnitt 3.1.4.2 dargestellten Entwicklung.
Hierzu ist anzumerken, dass auch bei den Waldorfschulen der gesunkene Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“ keine Relevanz hat, da hier aktuell nur ein Kind mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv beschult wird.

4.2 Zuschussentwicklung an den Waldorfschulen

Die Anzahl der Waldorfschulen liegt im Berichtszeitraum unverändert bei zwölf Schulen, von denen alle Zuschüsse im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung erhalten.
Die Gründung weiterer Waldorfschulen ist derzeit nicht geplant.

Im Jahr 2024 besuchten 4.656 Schülerinnen und Schüler eine Waldorfschule, im Jahr 2027 werden es 4.763 Schülerinnen und Schüler sein. Die Anzahl ist also wie auch in den Jahren zuvor konstant geblieben.
Dies hat zur Folge, dass aufgrund der gestiegenen Schülerkostensätze die Zuschüsse im Berichtszeitraum von rund 33,23 Mio. Euro im Jahr 2024 um rund 11% auf 36,73 Mio. Euro steigen werden.

Tabelle 7: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse an den Waldorfschulen

Jahr	**Schülerinnen und Schüler**	**Zuschuss**
2024	4.656	33,23 Mio. €
2025	4.676	33,86 Mio. €
2026	4.661	34,76 Mio. €
2027	4.763	36,73 Mio. €
Veränderung von 2024 bis 2027	**107**	**3,50 Mio. €**
Veränderung in %	2,30 %	10,53 %

5 Schulen der dänischen Minderheit

Die Schulen der dänischen Minderheit haben als Schulen einer nationalen Minderheit nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ein besondere Stellung. Nach Artikel 12 Absatz 5 der Landesverfassung gewährleisten die Schulen der nationalen dänischen Minderheit für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe. Daher werden sie in der Finanzierung den öffentlichen Schulen gleichgestellt. Der Träger der Schulen der dänischen Minderheit, Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V., erhält gemäß § 124 Absatz 2 SchulG daher einen Zuschuss von 100% der nach § 121 Absatz 1 bis 6 SchulG zu berechnenden Schülerkostensätze.

Abweichend von § 121 Absatz 5 Satz 3 SchulG wird für jede Schülerin und für jeden Schüler bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 10 für die Schülerbeförderung ein zusätzlicher Betrag berücksichtigt. Dieser wurde für die Schülerkostensätze 2022 mit 300 Euro festgelegt, seither um den Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Im Jahr 2027 wird die Pauschale nunmehr 365,72 Euro betragen.

In den Schulen der dänischen Minderheit werden in die Jahrgangsstufen 1 bis 13 in den Schularten Grundschule und Gemeinschaftsschule beschult. Darüber hinaus gibt es Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie erhalten daher Zuschüsse nach den Schülerkostensätze für die Grund- und Gemeinschaftsschule sowie für die Förderzentren.

5.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für die Schulen der dänischen Minderheit

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Steigerung an den Schulen der dänischen Minderheit zwischen rund 11% für die regulären Schülerkostensätze und fast 25% für die Förderklassen für die Schwerpunkte Lernen und andere. Eine ebenfalls deutliche Steigerung erfuhr der Inklusionszuschlag für die Förderschwerpunkte Lernen und andere mit einem Plus um fast 18%. Lediglich der Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“ ist um rund 26% gesunken. Die Entwicklung der Schülerkostensätze in den einzelnen Schularten bildet sich in den einzelnen Schularten wie folgt ab:

Tabelle 8: Entwicklung der Schülerkostensätze für die Schulen der dänischen Minderheit

Jahr	**Grundschule**	**Gemeinschaftsschule Jahrgangsstufe 5 bis 10**	**Gemeinschaftsschule Jahrgangsstufe 11 bis 13**
2024	6.291,33 €	9.093,02 €	8.762,38 €
2025	6.391,50 €	9.394,99 €	9.044,84 €
2026	6.721,55 €	9.890,72 €	9.532,87 €
2027	7.024,21 €	10.127,41 €	9.761,69 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**732,88 €**	**1.034,39 €**	**999,31 €**
Veränderung in %	11,65 %	11,38 %	11,40 %

Tabelle 9: Entwicklung der Schülerkostensätze für die Förderklassen der Schulen der dänischen Minderheit

Jahr	**Förderklasse „Geistige Entwicklung“**	**Förderklasse „Lernen und andere“**
2024	24.682,60 €	20.605,43 €
2025	25.336,57 €	22.277,83 €
2026	26.795,65 €	23.880,82 €
2027	27.540,02 €	25.720,56 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**2.857,42 €**	**5.115,13 €**
Veränderung in %	11,58 %	24,82 %

Tabelle 10: Entwicklung der Inklusionszuschläge für die Schulen der dänischen Minderheit

Jahr	**Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“**	**Inklusionszuschlag „Lernen und andere“**
2024	9.040,57 €	7.205,25 €
2025	10.281,86 €	7.560,80 €
2026	7.758,08 €	8.264,12 €
2027	6.720,55 €	8.500,69 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**-2.320,02 €**	**1.295,44 €**
Veränderung in %	-25,66 %	17,98 %

Für die Begründung der Entwicklung der Schülerkostensätze gilt das unter Abschnitt 3.1 Gesagte entsprechend zuzüglich weiterer Komponenten, die auf den besonderen Status als Schulen der Minderheit zurückzuführen sind und die die Entwicklung positiv beeinflusst haben. Das sind zum einen der Fördersatz in Höhe von 100% sowie die Beibehaltung der Berücksichtigung einer Schülerbeförderungspauschale. Dies führt zu einer um nochmal 3 bis 5% höheren Steigerung als bei den übrigen allgemein bildenden Schulen.

Auch bei den Schülerkostensätzen für die Förderklassen entspricht die Entwicklung derer der privaten Förderzentren zuzüglich der Beförderungspauschale. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch hier stets 100% des Satzes gezahlt werden, für Schülerinnen und Schüler der Förderzentren „Lernen und andere“ dagegen 90%.

Die Entwicklung der Inklusionszuschläge ist für die Schulen der dänischen Minderheit identisch mit denen der übrigen allgemein bildenden Ersatzschulen, da hier die Berechnungsparameter in Gänze übereinstimmen.
Der so deutliche gesunkene Inklusionszuschlag für den sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ hat in der Praxis kaum Relevanz, da an den Schulen der dänischen Minderheit seit 2025 insgesamt nur drei bis vier Grundschulkinder mit diesem Förderschwerpunkt inklusiv beschult werden.

5.2 Zuschussentwicklung der Schulen der dänischen Minderheit

Die Anzahl der Schulen der dänischen Minderheit liegt seit Jahren beständig bei 40 Schulen. Neue Schulgründungen sind aktuell nicht geplant.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler steigt von 5.794 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2024 auf 6.019 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2027 an. Dies macht eine prozentuale Steigerung von rund 4% aus. Der Landeszuschuss wird von 48,06 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 54,75 Mio. Euro im Jahr 2027 anwachsen, was einer Steigerung um fast 14% entspricht. Der um rund 6,69 Mio. Euro höhere Zuschuss in 2027 gegenüber 2024 ist zum Teil auf die höhere Anzahl der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen, vornehmlich aber auf die deutlichen Steigerungen der Schülerkostensätze.

Tabelle 11: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schülern sowie der Zuschüsse an die Schulen der dänischen Minderheit

Jahr	Schülerinnen und Schüler	Zuschuss
2024	5.794	48,06 Mio. €
2025	5.870	49,87 Mio. €
2026	5.934	52,84 Mio. €
2027	6.019	54,75 Mio. €
Veränderung von 2024 bis 2027	**225**	**6,69 Mio. €**
Veränderung in %	3,88 %	13,92 %

6 Berufsbildende Ersatzschulen

6.1 Entwicklung der Schülerkostensätze für die berufsbildenden Ersatzschulen

Wie bereits in Abschnitt 1.3 dargestellt, bemisst sich der Schülerkostensatz der Ersatzschulen an den Personal- und Sachkosten je Schülerin und Schüler der öffentlichen Schulen.

Im Berichtszeitraum stiegen die Personalgesamtkosten an den öffentlichen berufsbildenden Schulen um 7,89% an. Nach Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich sogar eine Steigerung um 12,31%.

Da die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen berufsbildenden Schulen demgegenüber im selben Zeitraum um 4,36% gesunken ist, sind die durchschnittlichen Personalkosten je Schülerin/Schüler um 17,43% gestiegen, was sich unmittelbar auf die Schülerkostensätze für die Schularten der berufsbildenden Ersatzschulen ausgewirkt hat.

6.1.1 Schülerkostensätze der Berufsfachschule und der Fachschule

Da jede der berufsbildenden Ersatzschulen mindestens eine dieser beiden Schularten anbietet, kommt den hierfür geltenden Schülerkostensätzen die wesentliche Bedeutung für die Bezuschussung der berufsbildenden Ersatzschulen zu.

Im Berichtszeitraum waren die Personalgesamtkosten der Berufsfachschule an den öffentlichen Schulen um 4,68% rückläufig. Auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler sank um 15,66%, was einen Anstieg der Personalkosten je Schülerin/Schüler an öffentlichen Berufsfachschulen zur Folge hatte.
Dies hat sich auf den Schülerkostensatz der Berufsfachschule dahingehend ausgewirkt, dass dieser im Berichtszeitraum um 737,33 Euro, also um mehr als 11%, gestiegen ist.

An den öffentlichen Fachschulen sind die Personalgesamtkosten im Berichtszeitraum um 2,35% leicht angestiegen, bei gleichzeitigem Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler um 13,76%.
Demzufolge ist der Schülerkostensatz der Fachschule im Berichtszeitraum um 839,44 Euro, also um etwa 15% gestiegen.

Tabelle 12: Entwicklung der Schülerkostensätze für die Berufsfachschule und die Fachschule der berufsbildenden Ersatzschulen

Jahr	Berufsfachschule	Fachschule
2024	6.463,97 €	5.700,79 €
Januar bis Juli 2025	6.449,61 €	5.915,10 €
August bis Dezember 2025	6.292,30 €	5.770,83 €
2026	6.595,08 €	6.545,78 €
2027	7.201,30 €	6.540,23 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**737,33 €**	**839,44 €**
Veränderung in %	11,41 %	14,72 %

6.1.2 Schülerkostensätze der Berufsschule

Den Schülerkostensätzen der Berufsschule für den Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler in einer dualen Ausbildung sowie die berufsvorbereitenden Bildungsgänge in Voll- und Teilzeit kommt in der Ersatzschulfinanzierung keine Bedeutung zu.

Im Vergleich zu den öffentlichen Berufsschulen, in denen in 2027 rund 73% der Schülerinnen und Schüler einen Bildungsgang der Berufsschule besuchen, gab es bei den privaten Berufsschulen letztmalig in 2024 zwei Schülerinnen/Schüler, die eine berufsvorbereitende Maßnahme in Vollzeit besucht haben, sodass eine vertiefte Betrachtung der Entwicklung der Schülerkostensätze der Berufsschule entfallen kann.

Zum 01.08.2025 wurde eine private Berufsschule für Schülerinnen und Schüler in einer dualen Ausbildung genehmigt, sodass dieser Schülerkostensatz in Zukunft Bedeutung für die Ersatzschulfinanzierung haben wird.

Tabelle 13: Entwicklung der Schülerkostensätze für die Bildungsgänge der Berufsschule der berufsbildenden Ersatzschulen

Jahr	Duale Ausbildung	Berufsvorbereitung in Vollzeit	Berufsvorbereitung in Teilzeit
2024	3.289,40 €	6.613,43 €	3.561,04 €
Januar bis Juli 2025	3.357,84 €	6.553,92 €	3.711,66 €
August bis Dezember 2025	3.275,97 €	6.394,07 €	3.621,14 €
2026	3.450,99 €	6.888,73 €	3.759,64 €
2027	3.546,46 €	6.944,32 €	4.718,13 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**257,06 €**	**330,89 €**	**1.157,09 €**
Veränderung in %	7,81 %	5,00 %	32,49 %

6.1.3 Schülerkostensätze der Fachoberschule, Berufsoberschule und des Beruflichen Gymnasiums

Auch dem Schülerkostensatz der Fachoberschule kommt in der Ersatzschulfinanzierung keine Bedeutung zu, da diese Schulart zwar von zwei berufsbildenden Ersatzschulen angeboten wird, jedoch im gesamten Berichtszeitraum dieses Bildungsangebot nicht von Schülerinnen und Schülern wahrgenommen wurde.

Die Personalgesamtkosten der öffentlichen Berufsoberschulen waren im Berichtszeitraum um 9,51% rückläufig, wobei die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit 28,59% noch stärker gesunken ist.
Da der Rückgang der Personalgesamtkosten deutlich geringer ausfällt als der Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, steigen die Personalkosten je Schülerin/Schüler an den öffentlichen Schulen dennoch an.
Dies hat einen Anstieg des Schülerkostensatzes für die Berufsoberschule im Berichtszeitraum um rund 22% zur Folge.

An den öffentlichen Beruflichen Gymnasien waren die Personalgesamtkosten im Berichtszeitraum geringfügig um 0,37% rückläufig, wobei die Anzahl der Schülerinnen

und Schüler um 13,08% deutlicher gesunken ist.
Die Folge ist ein Anstieg des Schülerkostensatzes für das Berufliche Gymnasium von fast 12%.

Tabelle 14: Entwicklung der Schülerkostensätze für die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Berufliche Gymnasium der berufsbildenden Ersatzschulen

Jahr	Fachoberschule	Berufsoberschule	Berufliches Gymnasium
2024	10.357,43 €	6.885,53 €	7.163,87 €
Januar bis Juli 2025	9.988,49 €	8.067,32 €	7.487,32 €
August bis Dezember 2025	9.744,86 €	7.870,56 €	7.304,62 €
2026	9.877,62 €	9.121,86 €	7.894,15 €
2027	10.478,81 €	8.376,77 €	8.000,74 €
Veränderung von 2024 bis 2027	**121,38 €**	**1.491,24 €**	**836,87 €**
Veränderung in %	1,17 %	21,66 %	11,68 %

6.2 Zuschussentwicklung an den berufsbildenden Ersatzschulen

In Schleswig-Holstein gibt es zum Stichtag 01.09.2026 zwölf Schulträger von berufsbildenden Ersatzschulen.
Im Berichtszeitraum haben drei Schulträger den Betrieb eingestellt oder werden ihn bis zum Ende des Jahres 2027 einstellen. Hintergrund war die rückläufige Anzahl der Schülerinnen und Schüler, so dass die Aufrechterhaltung des Schulbetrieb nicht mehr wirtschaftlich war.
Demgegenüber haben zwei Schulträger je eine berufsbildende Ersatzschule neu gegründet. Ein Schulträger, der bereits eine berufsbildende Ersatzschule in Schleswig-Holstein betreibt, hat zwei zusätzliche Bildungsgänge eingerichtet.

Maßgeblich für die Höhe der Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen ist neben der Entwicklung der Schülerkostensätze insbesondere die Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Diese reduziert sich von 843 Schülerinnen und Schülern in 2024 um 5,69% auf 795 Schülerinnen und Schüler im Jahr 2027.

Ob sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Ersatzschulen durch die neu gegründeten Ersatzschulen stabilisieren wird, bleibt abzuwarten.

Trotz der rückläufigen Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist der Landeszuschuss von 2024 auf 2027 um 0,08 Mio. Euro von 4,87 Mio. Euro auf insgesamt 4,95 Mio. Euro angestiegen und damit nahezu konstant geblieben.
Dies ist allein auf die gestiegenen Schülerkostensätze zurückzuführen.

6.2.1 Zuschussentwicklung an den Berufsfachschulen und den Fachschulen

Seit Jahren besucht der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Ersatzschulen die Schularten Berufsfachschule oder Fachschule.
Im Jahr 2027 werden 369 Schülerinnen und Schüler eine Berufsfachschule besuchen, eine Fachschule werden 374 Schülerinnen und Schüler besuchen, so dass insgesamt rund 93% der Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Ersatzschulen eine dieser beiden Schularten besuchen.

Da zudem jeder Träger einer berufsbildenden Ersatzschule mindestens eine dieser beiden Schularten anbietet, kommt den hierfür geltenden Schülerkostensätzen die wesentliche Bedeutung für die Bezuschussung der berufsbildenden Ersatzschulen zu.

Im Jahr 2024 erhielten diese beiden Schularten Zuschüsse in Höhe von insgesamt 4,36 Mio. Euro, die sich um 3,67% auf 4,52 Mio. Euro im Jahr 2027 gesteigert haben. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an dem Gesamtzuschuss der berufsbildenden Ersatzschulen von 91,31%.

Tabelle 15: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse für die Berufsfachschulen der berufsbildenden Ersatzschulen

Jahr	Schülerinnen und Schüler	Zuschuss
2024	331	2,12 Mio. €
2025	319	2,00 Mio. €
2026	318	2,22 Mio. €
2027	369	2,31 Mio. €
Veränderung von	**38**	**0,19 Mio. €**

2024 bis 2027		
Veränderung in %	11,48 %	8,96 %

Tabelle 16: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse für die Fachschulen der berufsbildenden Ersatzschulen

Jahr	Schülerinnen und Schüler	Zuschuss
2024	439	2,24 Mio. €
2025	404	2,06 Mio. €
2026	363	2,12 Mio. €
2027	374	2,21 Mio. €
Veränderung von 2024 bis 2027	**-65**	**-0,03 Mio. €**
Veränderung in %	-14,81 %	-1,34 %

6.2.2 Zuschussentwicklung an den Berufsschulen

Zwei Schulträger bieten ein Berufsgrundbildungsjahr an, was mit dem Schülerkostensatz für berufsvorbereitende Maßnahmen in Vollzeit gefördert wird. Wie bereits unter Abschnitt 6.1.2 ausgeführt, haben letztmalig in 2024 zwei Schülerinnen/Schüler das Berufsgrundbildungsjahr besucht, die in Höhe von 11.573,50 Euro bezuschusst wurden.

Eine Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse an die Bildungsgänge der privaten Berufsschule im Berichtszeitraum kann daher nicht dargestellt werden.

6.2.3 Zuschussentwicklung an den Fachoberschulen, Berufsoberschulen und den Beruflichen Gymnasien

Auch dem Schülerkostensatz der Fachoberschule kommt in der Ersatzschulfinanzierung aktuell keine Bedeutung zu, da diese Schulart zwar von zwei berufsbildenden Ersatzschulen angeboten wird, jedoch im gesamten Berichtszeitraum von keiner Schülerin/keinem Schüler besucht wurde.

Es entfällt daher auch für diese Schulart eine Darstellung der Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse für den Berichtszeitraum.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsoberschule einer berufsbildenden Ersatzschule besuchen, ist im Berichtszeitraum von 33 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2024 auf 18 Schülerinnen und Schüler im Jahr 2027 gesunken, was einem Rückgang von nahezu 46% entspricht.
Dies hatte einen Rückgang der Zuschüsse für die Berufsoberschulen von 0,23 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 0,16 Mio. Euro in 2027 zur Folge, was einem Rückgang von rund 30% entspricht.

Tabelle 17: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse für die Berufsoberschulen der berufsbildenden Ersatzschulen

Jahr	**Schülerinnen und Schüler**	**Zuschuss**
2024	33	0,23 Mio. €
2025	28	0,22 Mio. €
2026	16	0,12 Mio. €
2027	18	0,16 Mio. €
Veränderung von 2024 bis 2027	**-15**	**-0,07 Mio. €**
Veränderung in %	-45,45 %	-30,43 %

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die ein privates Berufliches Gymnasium einer berufsbildenden Ersatzschule besuchen, ist im Berichtszeitraum um 4 Schülerinnen und Schüler auf 34 gesunken.
Aufgrund dieses geringen Rückgangs der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie des gestiegenen Schülerkostensatzes hat dies konstante Zuschüsse für die Beruflichen Gymnasien von 0,27 Mio. Euro in den Jahren 2024 und 2027 zur Folge.

Tabelle 18: Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zuschüsse für die Beruflichen Gymnasien der berufsbildenden Ersatzschulen

Jahr	Schülerinnen und Schüler	Zuschuss
2024	38	0,27 Mio. €
2025	34	0,25 Mio. €
2026	31	0,25 Mio. €
2027	34	0,27 Mio. €
Veränderung von 2024 bis 2027	**-4**	**0,00 Mio. €**
Veränderung in %	-10,53 %	0,00 %

7 Fazit und Ausblick

Im Berichtszeitraum sind die Zuschüsse an die Ersatzschulen kontinuierlich gestiegen. Bei den allgemein bildenden Ersatzschulen steigern sich insgesamt die Zuschüsse um 14,52% auf 144,72 Mio. Euro im Jahr 2027, wohingegen die Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler um 6,06% moderater ausfällt. Insgesamt werden voraussichtlich 17.823 Schülerinnen und Schüler eine allgemein bildende Ersatzschule besuchen.
An den berufsbildenden Ersatzschulen ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit 5,69% weiterhin rückläufig, so dass im Jahr 2027 den Prognosen nach 795 Schülerinnen und Schüler eine berufsbildende Ersatzschule besuchen werden. Dennoch werden die Zuschüsse insgesamt geringfügig um 1,64% auf 4,95 Mio. Euro in 2027 steigen. Dies macht deutlich, wie sehr auch berufsbildenden Schularten von den gestiegenen Schülerkostensätzen profitieren.
Insgesamt betrachtet ist die Steigerung der Zuschüsse also ganz überwiegend auf die Steigerung der Schülerkostensätze zurückzuführen.

Das Haushaltsvolumen in Kapitel 0710 des Einzelplans 07, Maßnahmengruppen 07 und 09, wird von 2024 bis 2027 von 133,53 Mio. Euro um voraussichtlich 16,14 Mio. Euro auf 149,67 Mio. Euro ansteigen. Dies entspricht einem Aufwuchs um 12,09%. Einzig der Haushaltsansatz für die Zuschüsse der berufsbildenden Schulen bildet

hierbei aufgrund eines Rückgangs der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eine Ausnahme. Berücksichtigt man allein die Entwicklung bei den allgemeinbildenden Ersatzschulen, entspricht die Steigerung sogar 13,08% bzw. 16,56 Mio. Euro.

Die in diesem Bericht dargestellte Entwicklung der Schülerkostensätze seit Umsetzung der Kürzungsmodalitäten zeigt auf, dass die Ersatzschulen faktisch nicht mit jährlich niedrigeren Schülerkostensätzen zu rechnen haben. Im Gegenteil steigen die Schülerkostensätze trotz der Einschnitte kontinuierlich an.

Das Haushaltsjahr 2024 war noch von Sparmaßnahmen ausgenommen, die Schülerkostensätze 2026 wiesen abermals deutliche Steigerungen auf. Erstmals in den Schülerkostensätzen 2027 hätten sich die im Jahr 2025 angestoßenen Sparmaßnahmen bemerkbar machen müssen. Trotz der Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2025 und 2026 ist keine Absenkung der Personalkosten an öffentlichen Schulen erfolgt, so dass die Schülerkostensätze allenfalls eine Dämpfung des Anstiegs erfahren haben. Die Schülerkostensätze für die Grundschule verzeichneten dagegen sogar einen auffallenden Anstieg, da sie von den Kürzungen ausgenommen waren. Hier ist wegen der Schwerpunktsetzung auf die basalen Kompetenzen auch in Zukunft mit deutlichen Steigerungen zu rechnen.

Zudem wird mit der beabsichtigten Anhebung der Ganztagspauschale eine weitere Verbesserung der finanziellen Situation an den Ersatzschulen erfolgen.

Wie bisher auch wird das für die Ersatzschulfinanzierung zuständige Ministerium in engem Austausch mit den Privatschulverbänden bleiben.

Im Jahr 2028 ist dem Landtag ein erneuter Bericht zur Entwicklung der Ersatzschulfinanzierung seit der Absenkung der Schülerkostensätze im Jahr 2025 vorzulegen. Auf der Grundlage der Berichte aus den Jahren 2026 und 2028 soll dann vom Landtag die Angemessenheit der Höhe der Schülerkostensätze nach § 122 Absatz 2 SchulG überprüft werden.